

- Inhalt**
- Außensprechttag des Bezirks Schwaben
 - Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 - Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
 - Beratung für Existenzgründer

Außensprechttag des Bezirks Schwaben

Der nächste Außensprechttag des Bezirks Schwaben findet am

Mittwoch, den 22. November 2017, von 9.30 – 11.30 Uhr, im Landratsamt Augsburg, Außenstelle Schwabmünchen, Fuggerstr. 50, 86830 Schwabmünchen, Zi.-Nr. 2 statt.

Die Veranstaltung bietet Gelegenheit zur kostenlosen Beratung bei Fragen der Pflege und Eingliederungshilfe von behinderten Menschen.

Eine Terminabsprache ist möglich unter Tel.-Nr. 0821/3101-216 oder E-Mail: Buergerberatung@bezirk-schwaben.de

Augsburg, 29. November 2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Biogas Ringler GbR, Langerringen, zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gärresteeindickung mit Nebeneinrichtungen auf der Flur-Nr. 3039 der Gemarkung Langerringen

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beim Landratsamt Augsburg ist der Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück mit der Flur-Nr. 3039 der Gemarkung Langerringen eingegangen.

Dieser Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Gärresteeindickung mit nachgeschaltetem Luftwäscher, den Betrieb eines Separators sowie die Aufstellung eines Tanks für Ammoniumsulfatlösung.

Nachdem die Verbrennungsmotorenanlage der Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit "S" gekennzeichnet ist, hatte das Landratsamt Augsburg im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles durch überschlägige Prüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war gemäß § 1 Abs. 3 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 12 UVPG bei der

Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei der Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweise:

- Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.
- Für Vorhaben, bei denen das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, ist der o.g. Bekanntmachungstext gemäß der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG (in der aktuell gültigen Fassung) weiterhin nach den Vorschriften dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galten, bekanntzugeben.

Augsburg, den 9. November 2017
Landratsamt Augsburg

Peter
Regierungsdirektor

Augsburg, 9. November 2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn und Frau
Horst und Heike Heinrich
Sportallee 9
86368 Gersthofen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **10. November 2017**

Az.Nr. 2-2260-2017-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Gewerbeeinheit zu einer Wohneinheit auf dem Grundstück Fl.Nr. 1046/2 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 10. November 2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen

Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 10. November 2017

Guter Rat für Unternehmen und Existenzgründer

Am Montag, den 20. November, halten die „Aktivsenioren Bayern e. V.“ wieder einen Sprechtag im Landkreis Augsburg ab. Kleine und mittelständische Firmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, sich kostenlos in Firmenangelegenheiten beraten zu lassen. Der Sprechtag findet von 14 bis 16 Uhr im Landratsamt Augsburg, Raum W 001 (Erdgeschoß), statt.

Bei den Aktivsenioren Bayern e. V. haben sich im Ruhestand befindliche Unternehmer, Handwerksmeister, Industriemanager und Finanzexperten zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen. Ziel ist es, die in langjähriger beruflicher Praxis erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen weiterzugeben. Die Aktivsenioren bieten Firmen und Existenzgründern ehrenamtliche Hilfe zur Selbsthilfe an.

Als Ansprechpartner beim Sprechtag im Landratsamt Augsburg steht Wolfram Gehr, erfahrener Unternehmensberater und Finanzexperte, zur Verfügung.

Der Sprechtag dient der ersten Kontaktaufnahme zwischen Ratsuchendem und Verein. Eine Anmeldung zum Sprechtag ist nicht erforderlich. Nähere Informationen gibt Wolfram Gehr (Tel. 0821/3 49 98 81, E-Mail: wolfram.gehr@aktivsenioren.de) oder bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Augsburg, Martina Baur, unter Telefonnummer 0821 / 3102-2196.

Augsburg, 13. November 2017

Martin Sailer
Landrat